

Wenn die Bank fällt: Was mit Ihrem Konto und Ihrem Depot tatsächlich passiert

Stand: Juli 2026 · Lesezeit: rund 12 Minuten

Das Wichtigste in Kürze

- Die gesetzliche Einlagensicherung schützt Guthaben bis 100.000 Euro pro Kunde und Bank — bei Gemeinschaftskonten 200.000 Euro, in besonderen Lebenslagen zeitlich befristet bis 500.000 Euro [1][2].
- Der weit wichtigere Punkt wird meist übersehen. Wertpapiere im Depot sind kein Guthaben der Bank, sondern Ihr Eigentum. Sie fallen bei einer Insolvenz nicht in die Insolvenzmasse und werden übertragen — ohne Obergrenze [7].
- Fondsanteile und ETFs sind Sondervermögen: getrennt verwahrt und gesetzlich geschützt. Wird die Fondsgesellschaft insolvent, geht das Vermögen auf die Verwahrstelle über [5][6] — auch hier ohne Grenze.
- Echte Vorsicht gilt bei Zertifikaten. Sie sind rechtlich Inhaberschuldverschreibungen und tragen das volle Emittentenrisiko. Hier greift keine Einlagensicherung [10].

Fun-Fact 1: Die 100.000-Euro-Grenze ist kein deutscher Sonderweg, sondern europaweit einheitlich — festgelegt in der EU-Einlagensicherungsrichtlinie [12].

Fun-Fact 2: Im Entschädigungsfall muss die gesetzliche Sicherung binnen sieben Arbeitstagen auszahlen, nachdem die BaFin den Fall festgestellt hat [2].

Berg Finance — unsere Sicht

Die Sorge, bei einer Bankpleite alles zu verlieren, ist verständlich — in ihrer pauschalen Form aber unbegründet. Aus unserer Erfahrung speist sie sich fast immer aus einem einzigen Missverständnis: der Annahme, alles, was bei der Bank liegt, gehöre auch der Bank. Für Guthaben stimmt das. Für Ihre Wertpapiere gilt das Gegenteil. Sie sind und bleiben Ihr Eigentum.

Unsere Haltung: Wer den Unterschied zwischen Guthaben, Wertpapier-Eigentum und Sondervermögen einmal verstanden hat, trägt sein Vermögen ruhiger. Das ist keine beruhigende Meinung, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz [5][7]. Der Schutz ist seriös organisiert und über Jahrzehnte erprobt — entscheidend ist, an welcher der drei Stellen Ihr Geld tatsächlich liegt.

Zugleich benennen wir, wo echte Vorsicht angebracht ist: bei Guthaben über 100.000 Euro, die nur der freiwillige Fonds ohne Rechtsanspruch abdeckt; bei Zertifikaten, die

trotz sicherem Klang das Bonitätsrisiko des Emittenten tragen; und bei Neobrokern, bei denen es darauf ankommt, wo genau das nicht investierte Bargeld liegt. Diese Kenntnis nimmt der diffusen Angst die Grundlage und lenkt die Aufmerksamkeit auf die wenigen Punkte, die zählen.

Was wir nicht tun: Ihnen ein bestimmtes Produkt empfehlen, eine Bankpleite prognostizieren oder Sie steuerlich beraten. Steuerberatung ist den steuerberatenden Berufen vorbehalten, und Berg Finance erbringt sie nicht. Was wir tun: die Struktur Ihres Vermögens auf Insolvenzfestigkeit prüfen und zeigen, wo Sie Risiko tragen und wo nicht.

Stand: Juli 2026

Was die Einlagensicherung abdeckt — und was nicht

Die gesetzliche Einlagensicherung ersetzt Guthaben bis 100.000 Euro pro Kundin oder Kunde und pro Bank — unabhängig davon, auf wie viele Konten die Summe verteilt ist [1]. Geschützt sind klassische Einlagen: Guthaben auf dem Girokonto, Tagesgeld, Festgeld und Spareinlagen. Bei einem Gemeinschaftskonto hat jede Person einen eigenen Anspruch; für ein Ehepaar verdoppelt sich der Schutz damit auf 200.000 Euro [1].

Für besondere Lebenslagen gibt es eine befristete Ausnahme. Nach dem Verkauf einer selbstgenutzten Immobilie, bei Erbschaften oder Abfindungen sind Beträge bis zu 500.000 Euro für sechs Monate zusätzlich geschützt [2]. Diese Frist ist bewusst gesetzt. Sie gibt Zeit, eine größere Summe zu verteilen oder anzulegen, ohne sofort ein Klumpenrisiko bei einer einzigen Bank zu tragen.

Ebenso wichtig ist, was gerade nicht als Einlage gilt. Inhaber- und Orderschuldverschreibungen — dazu zählen die meisten Zertifikate — sind rechtlich keine Einlagen und fallen nicht unter den Schutz [1][10]. Wer sie hält, ist im Insolvenzfall nicht abgesichert, sondern trägt das volle Risiko, dass der Herausgeber zahlungsunfähig wird. Genau diese Unterscheidung entscheidet im Ernstfall über Sicherheit oder Verlust.

Warum Guthaben und Wertpapiere zwei rechtliche Welten sind

Der entscheidende Unterschied ist juristischer Natur, und er verändert alles. Ein Guthaben ist eine Forderung. Sie leihen der Bank Geld, das sie verwendet und Ihnen schuldet. Wird die Bank insolvent, sind Sie Gläubiger unter vielen — deshalb braucht es überhaupt eine Einlagensicherung, die für die ersten 100.000 Euro einspringt.

Ein Wertpapier im Depot ist dagegen kein geliehenes Geld, sondern Ihr Eigentum. Die Bank verwahrt es nur. Das Depotgesetz regelt diese Trennung seit über hundert Jahren seriös und unmissverständlich. Aktien und Anleihen werden in Sammelverwahrung als Miteigentum der Anleger gehalten [7]. Fällt die Bank aus, werden diese Papiere ausgesondert — sie gehören nicht zur Insolvenzmasse und können auf ein Depot bei einer anderen Bank übertragen werden. Eine Obergrenze gibt es nicht.

Bei Investmentfonds und ETFs kommt ein zweiter Schutzwall hinzu: das Sondervermögen. Nach dem Kapitalanlagegesetzbuch wird das Fondsvermögen strikt vom Vermögen der Fondsgesellschaft getrennt und bei einer Verwahrstelle gehalten [5]. Geht die Fondsgesellschaft pleite, fällt das Sondervermögen nicht in ihre Insolvenzmasse. Es geht auf die Verwahrstelle über oder wird an die Anleger ausgekehrt [6]. Ihr Anteil bleibt Ihr Anteil — unabhängig davon, wie es der Gesellschaft ergeht.

Die Mechanik — drei Schutzebenen im Ernstfall

Im Insolvenzfall greifen drei voneinander unabhängige Ebenen. Die erste ist die gesetzliche Einlagensicherung. Sie deckt Guthaben bis 100.000 Euro und wird bei privaten Banken von der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken getragen [3]. Stellt die BaFin den Entschädigungsfall fest, ist die Summe grundsätzlich binnen sieben Arbeitstagen auszuzahlen [2] — Sie müssen dafür nichts beantragen, die Einrichtung meldet sich.

Die zweite Ebene ist der freiwillige Einlagensicherungsfonds der privaten Banken. Er schützt Guthaben oberhalb von 100.000 Euro, allerdings ohne einklagbaren Rechtsanspruch [4]. Seine Grenzen wurden zudem abgesenkt. Seit Anfang 2025 liegt der Schutz für private Sparer bei maximal drei Millionen Euro je Bank, mit weiter sinkender prozentualer Grenze [4]. Für die meisten Privatanleger reicht das bei Weitem. Verlassen sollte man sich auf diese Ebene wegen des fehlenden Rechtsanspruchs aber nicht blind.

Die dritte Ebene ist die stärkste und wird am häufigsten unterschätzt: die Aussonderung von Eigentum. Wertpapiere im Depot und Fonds-Sondervermögen sind gar nicht Teil dessen, was im Insolvenzfall verteilt wird [6][7]. Hier gibt es keine 100.000-Euro-Grenze, weil es nichts zu entschädigen gibt — das Vermögen ist ohnehin Ihres. Ergänzend sichert die gesetzliche Anlegerentschädigung den seltenen Fall ab, dass ein Institut Wertpapiere pflichtwidrig nicht herausgibt: Sie ersetzt dann 90 Prozent der Forderung, höchstens jedoch 20.000 Euro [9]. Für Kursverluste gilt sie nicht.

Was passiert mit dem Depot bei Bankinsolvenz

Die folgende Übersicht ordnet die gängigen Vermögensarten nach ihrer rechtlichen Einordnung und dem jeweiligen Schutzmechanismus. Sie zeigt auf einen Blick, wo eine Grenze gilt — und wo nicht.

Vermögensart	Rechtliche Einordnung	Schutzmechanismus	Grenze
Giro-, Tages-, Festgeld	Einlage (Forderung)	Gesetzliche Einlagensicherung (EdB) [1][3]	100.000 € / Kunde / Bank
Guthaben über 100.000 €	Einlage (Forderung)	Freiwilliger Fonds, kein Rechtsanspruch [4]	bis 3 Mio € (bankabhängig)
Aktien, Anleihen im Depot	Eigentum des Kunden	Aussonderung / Depotübertrag, § 2 DepotG [7]	unbegrenzt
Fonds- / ETF-Anteile	Sondervermögen, § 92 KAGB	Übergang auf Verwahrstelle, § 100 KAGB [5][6]	unbegrenzt

Vermögensart	Rechtliche Einordnung	Schutzmechanismus	Grenze
Zertifikate	Inhaberschuldverschreibung	keine — volles Emittentenrisiko [10]	0 €

Vereinfachte Darstellung. „Grenze“ meint den maximal ersetzten Betrag; bei ausgesondertem Eigentum entfällt eine Grenze, weil das Vermögen nicht zur Insolvenzmasse gehört. Quellen: BaFin, EdB, KAGB, DepotG.

Die Lehre daraus ist unaufgeregt. Der größte Teil eines typischen Wertpapierdepots — Aktien, Anleihen, Fonds, ETFs — ist im Insolvenzfall vollständig geschützt, ganz ohne Betragsgrenze. Aufmerksamkeit verdienen nur zwei Zonen: Guthaben oberhalb von 100.000 Euro und Papiere mit Emittentenrisiko.

Ein praktisches Rechenbeispiel

Annahme 250.000-€-Vermögen:

Frau M. hält ihr Vermögen bei einer einzigen Direktbank. 120.000 Euro auf dem Tagesgeldkonto, 100.000 Euro in einem Welt-ETF und 30.000 Euro in einem strukturierten Zertifikat dieser Bank. Sie fragt sich, was bei einer Insolvenz des Instituts tatsächlich geschützt wäre.

Die Aufschlüsselung: Vom Tagesgeld sind 100.000 Euro über die gesetzliche Einlagensicherung garantiert [1]; die überschießenden 20.000 Euro hängen am freiwilligen Fonds ohne Rechtsanspruch [4].

Der Welt-ETF über 100.000 Euro ist Sondervermögen und damit vollständig geschützt — er fällt gar nicht in die Insolvenzmasse [5][6].

Das Zertifikat über 30.000 Euro ist der kritische Posten: Als Inhaberschuldverschreibung der insolventen Bank droht hier der Totalverlust [10].

Ergebnis: 200.000 der 250.000 Euro sind entweder gesetzlich garantiert oder ohnehin ihr Eigentum. Das reale Risiko konzentriert sich auf 50.000 Euro — die überschüssige Liquidität und das Zertifikat. Der ruhige Umbau: das Tagesgeld auf zwei Banken verteilen, sodass je unter 100.000 Euro liegen, und das Zertifikat in eine Anleihe oder einen Anleihefonds tauschen.

Danach trägt Frau M. praktisch kein Insolvenzrisiko mehr — bei unveränderter Rendite-Erwartung.

Praktische Umsetzung — Vermögen insolvenzfest ordnen

Der erste Schritt betrifft die Liquidität. Alles, was als Guthaben bei einer Bank liegt, sollte je Institut unter 100.000 Euro bleiben. Wer mehr Bargeld hält, verteilt es auf mehrere Banken oder parkt einen Teil in kurzlaufenden Geldmarktfonds, die ihrerseits Sondervermögen sind. Prüfen Sie zudem, welchem Sicherungssystem Ihre Bank angehört — private Banken über die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken, dazu gegebenenfalls der freiwillige Fonds [3][4].

Der zweite Schritt betrifft das Depot — und ist meist beruhigend kurz. Wertpapiere und Fonds sind Ihr Eigentum beziehungsweise Sondervermögen und im Insolvenzfall geschützt. Die wichtigste Regel lautet hier: nicht in Panik verkaufen. Ein Depot lässt sich im Ernstfall auf eine andere Bank übertragen, ohne dass Ihnen die Papiere verloren gehen. Aktionismus kostet nur Kurschancen und unter Umständen Steuer.

Der dritte Schritt ist die gezielte Suche nach den echten Risikozonen. Halten Sie Zertifikate oder andere Inhaberschuldverschreibungen, prüfen Sie die Bonität des Emittenten — hier greift keine Einlagensicherung [10].

Bei Neobrokern klären Sie, wo nicht investiertes Geld liegt: auf einem einlagengesicherten Treuhandkonto bei einer Partnerbank oder in einem Geldmarktfonds [14]. Und bei Swap-basierten ETFs ist das Kontrahentenrisiko relevant, das die europäischen Fondsregeln allerdings auf höchstens zehn Prozent des Fondswertes begrenzen [13].

Steuer und ESG — der nüchterne Rahmen

Steuer.

Wer aus Vorsicht die Bank wechselt, kann aufatmen. Ein Depotübertrag ohne Gläubiger- oder Eigentümerwechsel gilt steuerlich nicht als Veräußerung und löst keine Abgeltungsteuer aus [11]. Ihre Papiere ziehen mit ihren ursprünglichen Anschaffungsdaten um; ein steuerpflichtiger Vorgang entsteht erst beim tatsächlichen Verkauf. Wird beim Umschichten von Liquidität oder beim Tausch eines Zertifikats hingegen ein Gewinn realisiert, fällt darauf die Abgeltungsteuer von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag an — zusammen rund 26,375 Prozent [13]. Alle genannten Sätze folgen dem EStG mit Rechtsstand Juli 2026 [11][13].

Steuerliche Regelungen können sich ändern, maßgeblich ist Ihr Einzelfall. Berg Finance erbringt keine Steuerberatung — dafür ist eine Steuerberaterin oder ein Steuerberater zuständig.

ESG.

Der Insolvenzschutz ist unabhängig davon, ob ein Fonds nach Nachhaltigkeitskriterien anlegt. Auch ein ESG-Welt-ETF ist Sondervermögen und genießt denselben Schutz wie ein klassischer Indexfonds [5]. Wer nachhaltig anlegen möchte, verliert also nichts an Sicherheit — die rechtliche Konstruktion bleibt identisch.

Wann echte Vorsicht angebracht ist — und wann nicht

Wenn Sie bei einer einzigen Bank mehr als 100.000 Euro als Guthaben halten, ist das ein klares Signal, die Summe zu verteilen — der freiwillige Fonds darüber hinaus bietet keinen Rechtsanspruch [4]. Wenn in Ihrem Depot Zertifikate oder andere Inhaberschuldverschreibungen liegen, prüfen Sie die Bonität des Herausgebers, denn hier trägt niemand das Risiko außer Ihnen [10]. Wenn Sie einen Neobroker nutzen, klären Sie einmalig, wo Ihr nicht investiertes Geld verwahrt wird [14].

Wenn dagegen Ihr Vermögen überwiegend aus Aktien, Anleihen und Fonds im Depot besteht, gibt es wenig Grund zur Sorge. Diese Werte sind Ihr Eigentum oder

Sondervermögen und im Insolvenzfall vollständig geschützt [6][7]. Wenn Sie kurz vor oder nach einem großen Geldzufluss stehen — Erbschaft, Immobilienverkauf, Abfindung —, nutzen Sie die befristete 500.000-Euro-Grenze als Zeitfenster zum ordnenden Anlegen [2].

Die Grenze verläuft dort, wo diffuse Angst konkrete Struktur ersetzt. Nicht die Bankpleite als solche ist das Problem, sondern die Frage, an welcher der drei Stellen Ihr Geld liegt.

Fazit

Die Vorstellung, eine Bankpleite könne das gesamte Vermögen verschlingen, hält der rechtlichen Realität nicht stand. Guthaben sind bis 100.000 Euro gesetzlich gesichert, Wertpapiere im Depot sind Ihr Eigentum, Fonds sind Sondervermögen — die beiden letzteren ohne jede Betragsgrenze [5][7]. Wer diesen Unterschied verstanden hat, weiß auf einen Blick, wo er Insolvenzrisiko trägt und wo nicht. Übrig bleiben zwei überschaubare Aufgaben.

Große Guthaben über mehrere Banken verteilen und Papiere mit Emittentenrisiko bewusst prüfen. Die Erfahrung vieler Anleger zeigt, dass gerade dieses nüchterne Wissen die größte Beruhigung bringt — es ersetzt eine diffuse Angst durch eine klare Landkarte. Berg Finance steht für ruhige Höhen, nicht für laute Alarmrufe.

Wissenswertes — vier Fun-Facts

Europa denkt einheitlich.

Die Grenze von 100.000 Euro gilt in allen EU-Staaten. Sie geht auf die europäische Einlagensicherungsrichtlinie zurück, die Deutschland 2015 in nationales Recht umgesetzt hat [8][12].

Sieben Tage.

Nach der Feststellung des Entschädigungsfalls durch die BaFin muss die gesetzliche Sicherung binnen sieben Arbeitstagen zahlen und meldet sich von sich aus bei den Einlegern [2].

Getrennte Kassen.

Der Begriff Sondervermögen ist wörtlich zu nehmen. Fondsgeld ist rechtlich vom Vermögen der Fondsgesellschaft getrennt. Selbst deren Insolvenz erreicht Ihre Anteile nicht — sie gehen auf die Verwahrstelle über [6].

Die Lehre von Lehman.

Als Lehman Brothers 2008 fiel, verloren zehntausende deutsche Anleger Geld mit vermeintlich sicheren Zertifikaten — weil diese rechtlich Inhaberschuldverschreibungen waren und keine geschützten Einlagen [10].

In 15 Minuten zur Klarheit

Schritt	Aktion	Zeit	Hilfsmittel
1	Guthaben je Bank auflisten (Giro, Tagesgeld, Festgeld)	3 Min	Kontoübersichten

Schritt	Aktion	Zeit	Hilfsmittel
2	Banken markieren, bei denen über 100.000 € liegen	2 Min	Ihre Liste
3	Gemeinschaftskonten prüfen (Schutz verdoppelt sich)	2 Min	Kontovertrag
4	Depot nach Zertifikaten / Inhaberschuldverschreibungen scannen	3 Min	Depotauszug
5	Bei Neobroker klären, wo nicht investiertes Geld liegt	2 Min	AGB / FAQ des Brokers
6	Maßnahmen notieren, Gesprächstermin vereinbaren	3 Min	Kalender

Häufige Fragen (FAQ)

Was passiert mit dem Depot bei einer Bankinsolvenz?

Wertpapiere im Depot sind Ihr Eigentum, nicht Guthaben der Bank. Sie fallen nicht in die Insolvenzmasse, werden ausgesondert und lassen sich auf ein Depot bei einer anderen Bank übertragen [7]. Fonds und ETFs sind zusätzlich als Sondervermögen geschützt [5][6]. Eine Betragsgrenze gibt es hier nicht.

Wie hoch ist die Einlagensicherung?

Die gesetzliche Einlagensicherung schützt Guthaben bis 100.000 Euro pro Kunde und Bank [1]. Bei Gemeinschaftskonten verdoppelt sich der Schutz auf 200.000 Euro, und in besonderen Lebenslagen wie nach einem Immobilienverkauf gilt befristet eine erhöhte Grenze von 500.000 Euro [2].

Sind Fonds und ETFs bei einer Bankpleite sicher?

Ja. Fondsanteile sind Sondervermögen und damit strikt vom Vermögen der Fondsgesellschaft getrennt [5]. Wird die Gesellschaft insolvent, geht das Vermögen auf die Verwahrstelle über [6]. Ihr Anteil bleibt in vollem Umfang erhalten — ohne Obergrenze.

Sind Zertifikate von der Einlagensicherung geschützt?

Nein. Zertifikate sind rechtlich Inhaberschuldverschreibungen und keine Einlagen [1][10]. Sie tragen das volle Emittentenrisiko. Wird der Herausgeber zahlungsunfähig, droht der Totalverlust. Das Beispiel Lehman 2008 hat das für viele Anleger deutlich gemacht.

Was ist mit Guthaben über 100.000 Euro?

Beträge oberhalb der gesetzlichen Grenze deckt nur der freiwillige Einlagensicherungsfonds der privaten Banken ab; allerdings ohne einklagbaren Rechtsanspruch und mit gesenkten Grenzen [4]. Die sicherste Lösung ist, größere Guthaben auf mehrere Banken zu verteilen.

Fällt Steuer an, wenn mein Depot bei einer Pleite übertragen wird?

Ein Depotübertrag ohne Eigentümerwechsel gilt steuerlich nicht als Veräußerung und löst keine Abgeltungsteuer aus [11]. Ein steuerpflichtiger Vorgang entsteht erst, wenn Sie Papiere tatsächlich verkaufen. Für Ihre persönliche Situation ist eine Steuerberaterin oder ein Steuerberater zuständig.

Kostenloser Kurz-Check / Erstgespräch bei Berg Finance

Sie möchten wissen, wie insolvenzfest Ihr Vermögen aufgestellt ist? In einem kostenlosen Kurz-Check ordnen wir Ihre Guthaben, Depotwerte und etwaige Zertifikate nach ihrem tatsächlichen Schutz und zeigen, wo — falls überhaupt — Handlungsbedarf besteht. Ohne Produktverkauf, auf Augenhöhe. Vereinbaren Sie ein unverbindliches Erstgespräch.

Wichtiger Hinweis

Dieser Artikel dient ausschließlich der allgemeinen Information. Er stellt keine Steuerberatung im Sinne des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) und keine Anlageberatung im Sinne § 2 Abs. 8 Nr. 10 WpHG / § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG dar. Berg Finance erbringt keine Steuerberatung und ist dazu nicht befugt; die Hilfeleistung in Steuersachen ist den steuerberatenden Berufen vorbehalten. Für Ihre persönliche Situation wenden Sie sich bitte an eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater. Steuerliche Regelungen können sich ändern; maßgeblich ist Ihr Einzelfall. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind keine zuverlässigen Indikatoren für künftige Ergebnisse.

Stand: Juli 2026. © Berg Finance

Über den Autor

Berg Finance Redaktion — Fachredaktion Vermögensstruktur, Steuern und Vorsorge. Dieser Beitrag entstand in Abstimmung mit den Beraterinnen und Beratern von Berg Finance, die Privatkundinnen und Privatkunden mit größeren Vermögen begleiten. Für steuerliche und erbrechtliche Einzelfragen arbeiten wir mit steuerberatenden und rechtsberatenden Berufen zusammen.

Redaktion: marketing@bergfinance.de

Quellenverzeichnis

[1] (P) BaFin: Einlagensicherung und Anlegerentschädigung — 100.000 € je Kunde/Bank, 200.000 € Gemeinschaftskonto, Anlegerentschädigung 90 % / max. 20.000 €. [bafin.de](https://www.bafin.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[2] (P) Deutsche Bundesbank: Einlagensicherung — erhöhter Schutz bis 500.000 € für 6 Monate, Auszahlung binnen 7 Arbeitstagen. [bundesbank.de](https://www.bundesbank.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[3] (P) Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB): gesetzliche Sicherung der privaten Banken. [edb-banken.de](https://www.edb-banken.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[4] Einlagensicherungsfonds (BdB/ESF): freiwilliger Schutz über 100.000 € hinaus, max. 3 Mio € für private Sparer (Stand 01.01.2025), kein Rechtsanspruch. [einlagensicherungsfonds.de](https://www.einlagensicherungsfonds.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[5] (P) § 92 KAGB: Sondervermögen — getrennte Verwahrung vom Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft. [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[6] (P) § 100 KAGB: Übergang des Sondervermögens auf die Verwahrstelle bei Insolvenz der KVG. [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[7] (P) § 2 DepotG: Sammelverwahrung, Miteigentum des Hinterlegers, Aussonderung. gesetze-im-internet.de. Abgerufen am 12.07.2026.

[8] (P) Einlagensicherungsgesetz (EinSiG, 2015): Umsetzung der EU-Einlagensicherungsrichtlinie. gesetze-im-internet.de. Abgerufen am 12.07.2026.

[9] (P) BaFin: Anlegerentschädigung (EdW) — 90 % der Forderung, höchstens 20.000 €. bafin.de. Abgerufen am 12.07.2026.

[10] BaFin / Verbraucherzentrale: Zertifikate als Inhaberschuldverschreibungen — Emittentenrisiko, Beispiel Lehman 2008. Abgerufen am 12.07.2026.

[11] (P) § 43 / § 43a EStG: Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel ist keine Veräußerung. gesetze-im-internet.de. Abgerufen am 12.07.2026.

[12] EU-Richtlinie 2014/49/EU (DGSD): europaweiter Mindestschutz von 100.000 €. Abgerufen am 12.07.2026.

[13] BVI / ESMA: Kontrahentenrisiko bei Swap-ETFs (UCITS) auf max. 10 % des Fondswertes begrenzt. Abgerufen am 12.07.2026.

[14] BaFin / Finanztip: Neobroker — Verwahrung nicht investierter Kundengelder (Treuhandkonto vs. Geldmarktfonds). Abgerufen am 12.07.2026.